# Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock

# Geschäftsordnung

Gemäß § 4 (3) der Satzung gibt sich der Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock (nachfolgend Beirat genannt) die folgende Geschäftsordnung:

Am 26.03.2009 ist das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland in Kraft getreten. Die darin enthaltene Grundsätze und Festlegungen sind die Grundlage unseres Handelns.

#### § 1 Aufgaben

Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Behinderungen gegenüber den Körperschaften im Sinne der Förderung ihrer Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.

In Umsetzung der in der Satzung formulierten Aufgaben bezieht sich dieses insbesondere auf:

- barrierefreie Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude
- barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume,
- praktische Umsetzung des Betreuungsrechtes, soweit es Menschen mit Behinderungen betrifft,
- Beratung von Menschen mit Behinderungen,
- Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen,
- Beratung von Gremien, Ausschüssen und Verwaltungen in allen Fragen, die behinderte Menschen betreffen,
- Beratung und Hilfestellung von Menschen mit Behinderungen in sozialrechtlichen Belangen

#### § 2 Einberufung der Sitzungen

- 1. Die/Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen des Vorstandes und die Mitglieder des Beirates zu den Beiratssitzungen ein. Die schriftlichen Einladungen erfolgen in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Termin der Sitzung.
- 2. Der Einladung sind die Tagesordnung, Beschlussvorlagen sowie erforderliche Beratungsvorlagen beizufügen.
- 3. Der Vorstand und der Beirat treten mindestens einmal im Quartal zu seinen Beratungen zusammen. Bei Bedarf werden der Vorstand und der Beirat zusätzlich einberufen.

#### § 3 Tagesordnung

- 1. Die/Der Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in legen die Termine und die Tagesordnungen für die Sitzungen fest.
- 2. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden einzureichen.
- Die Tagesordnung kann zu wichtigen aktuellen Themen vor Beginn der Sitzung durch einen Ergänzungsantrag erweitert werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.
- 4. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte vertagt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.
- 5. Auf Antrag eines Mitgliedes kann zur Beratung eines Themas eine Arbeitsgruppe gebildet werden oder dieses an einen Fachausschuss verwiesen werden, wenn die Mehrheit zustimmt. Die an eine Arbeitsgruppe / einen Fachausschuss verwiesenen Angelegenheiten sind von dieser bis zur nächsten Sitzung- soweit kein anderer Termin festgelegt wurde zu behandeln. Falls notwendig, ist ein Zwischenbericht zu geben.

## § 4 Leitung der Sitzung

- 1. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung und übt gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe c.) der Hausordnung für die Kreisverwaltung des Landkreises Rostock das Hausrecht aus.
- 2. Die/Der Vorsitzende kann die Leitung auch einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen.
- Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Versammlungsleitung die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.
- 4. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 50 Prozent der Mitglieder davon mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind.
- 5. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, wird die Beratung als Gedankenaustausch ohne Beschlüsse durchgeführt.
- 6. Der/Die Schriftführer/in führt das Beschlussprotokoll, welches auch eine Anwesenheitsliste der Mitglieder und Gäste sowie der nicht anwesenden Mitglieder enthält.
  Das Beschlussprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und der/ dem
  - Das Beschlussprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und der/ dem Protokollantin/en zu unterzeichnen.
- 7. Bei einer Wahl darf niemand den Vorsitz führen, der sich um das zur Wahl stehende Amt bewirbt.

#### § 5 Aussprache

- Die Beratungsgegenstände sind von der/dem Vorsitzenden/ Versammlungsleiter/in oder von einer berichterstattenden Person kurz zu erläutern.
- 2. Bei Angelegenheiten, die an eine Arbeitsgruppe / einen Fachausschuss übertragen wurden, hat deren Berichterstatter/in als erste/r das Wort.
- 3. In der Diskussion ist den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen (durch Handzeichen) das Wort zu erteilen. Es ist eine Rednerliste zu führen. Abweichungen sind möglich, wenn sich kein Widerspruch ergibt.
- 4. Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten außerhalb der Reihe das Wort
- Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten. In besonderen Fällen kann diese durch die Versammlungsleitung verlängert werden, insbesondere bei der Begründung von Anträgen.

#### § 6 Abstimmungen

- In den Sitzungen werden alle Beschlüsse durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
   Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Es sind Stimmzettel zu verwenden.
- 3. Über Vertagungs- und Änderungsanträge ist zuerst abzustimmen.
- 4. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, sind sie in der Reihenfolge der Antragsstellung zu behandeln.
- 5. Liegen zur selben Sache mehrere Anträge vor, wird zuerst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt.
- 6. Jeder Antrag kommt als Ganzes zur Abstimmung. Er darf nur geteilt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht.

#### § 7 Ausführung der Beschlüsse

- 1. Grundsätzlich vergewissert sich der Vorstand über den Stand der Realisierung und Ausführung der Beschlüsse durch die jeweils festgelegten Verantwortlichen.
- 2. Die Mitglieder sind baldmöglichst von dem Ergebnis der Anträge zu unterrichten.

#### § 8 Arbeitsgruppen und Fachausschüsse

- Zur Förderung ständiger und einmaliger Aufgaben können Arbeitsgruppen oder Fachausschüsse gebildet werden. Diese setzen sich mit den entsprechenden Themen auseinander, beraten den Vorstand und bereiten Beschlussvorlagen vor.
- Die Arbeitsgruppen und Fachausschüsse regeln ihre Arbeitsweise in Abstimmung mit dem Vorstand selbständig. Sie legen mehrheitlich fest, wer die Leitung übernimmt.

#### § 9 Mitwirkungsrechte

- Mitglieder des Beirates haben die Möglichkeit, an allen Ausschusssitzungen des Kreistages mit beratender Stimme – sofern es sich um Themen von Menschen mit Behinderungen handelt – teilzunehmen. Der Beirat teilt dem Kreistagsbüro und der/dem Behindertenbeauftragten die Vertretung für die Ausschüsse mit.
- 2. Bei Anfragen zur Mitwirkung an entsprechenden Projekten ist dieses mit dem Vorstand des Beirates abzustimmen.

Die Information soll enthalten:

Antragsteller;

Träger des Projektes;

Ziel des Projektes;

Ziel der Mitwirkung des Beirates.

Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme am Projekt und informiert den Antragsteller.

Nach Beendigung des Projektes informiert das Mitglied schriftlich den Beirat über das Ergebnis.

Bei nicht genehmigten Projekten besteht kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung (z. B. Reisekosten).

#### § 10 Haushaltsmittel des Beirates

Die materielle und finanzielle Sicherstellung erfolgt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, über die der Beirat entsprechend der Haushaltsgrundsätze des Landkreises Rostock selbstständig verfügt.

#### 1. Finanzplanung

Der Vorstand hat zu Beginn des Jahres einen Finanzplan im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen und diese mit der/dem Behindertenbeauftragten abzustimmen.

#### 2. Haushaltssatzung des Landkreises Rostock

Auf der Grundlage des Finanzplanes, nach wirksam bekannt gemachter Haushaltssatzung des Landkreises Rostock, ist der Beirat in der Lage, zweckbestimmte Ausgaben zu tätigen.

### 3. Verfahren

Über die konkreten Ausgaben im Beirat entsprechend der Haushaltsgrundsätze des Landkreises Rostock entscheidet der Vorstand.

Anträge einzelner Mitglieder über Ausgabenvorhaben werden mit entsprechender Begründung an den Vorstand des Beirates gestellt. Dieser entscheidet entsprechend dem Finanzplan und verfügbarer Mittel und teilt diese Entscheidung der/dem Behindertenbeauftragten mit.

Bei allen geplanten Ausgaben ist das Prinzip der Sparsamkeit anzuwenden.

Für Investitionen ab einem Wert von 2500,00 € sind drei vergleichbare Angebote einzuholen und bei der/dem Behindertenbeauftragten einzureichen. Die/Der Behindertenbeauftragte erstellt einen entsprechenden Vergabevermerk und benennt den Bieter, der den Zuschlag

erhält. Der Auftrag erfolgt dann über den Behindertenbeauftragten.

#### 4. Abrechnung

Tritt ein Beiratsmitglied nach Abstimmung mit dem Vorstand persönlich in Vorkasse, so erhält es seine Kosten erstattet. Dazu sind entsprechende Originalbelege (Rechnung, Quittung) und der Entscheid des Vorstandes der/dem Behindertenbeauftragten einzureichen.

Ausgaben, die ohne Abstimmung mit dem Vorstand getätigt wurden, sind nicht abrechenbar.

#### § 11 Reisekostenregelung, Gewährung einer Dienst-/Fortbildungsreise

1. Reiseanträge außerhalb des Landkreises Rostock sind mindestens eine Woche aber spätestens vier Tage vor Reisetermin schriftlich beim Vorsitzenden des Beirates einzureichen.

Inhalt:

Ort, Datum

Name:

Absender:

Tel.:

E-Mail:

Landkreis Rostock Beirat für Menschen mit Behinderungen Landkreis Rostock Vorstand Am Wall 3-5 18274 Güstrow

#### Antrag auf Gewährung einer Dienstreise oder Fortbildungsreise

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Gewährung einer Reise im Auftrag des Beirates.

Reiseziel

(Die Einladung und das Programm habe ich beigelegt.)

Entfernung (Hin- und Rückreise) in km:

Begründung der Reise:

Fahrzeugtyp:

Amtliches Kennzeichen:

Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, dass die Reise mit keiner Nebentätigkeit in Verbindung steht.

## Unterschrift des Antragstellers

- 2. Die persönliche Abrechnung der Reisekosten erfolgt über den Vorsitzenden an das Büro des Behindertenbeauftragten.
- 3. Der Vorstand erstellt jeweils zum Quartalsende eine Gesamtübersicht bestätigter Reisen (Fahrkostenabrechnung) für das Büro des Behindertenbeauftragten.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 24. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die geänderte Geschäftsordnung vom 27.10.2015 außer Kraft.

Güstrow, den 23.03.2022

**Torsten Schumann** 

Morsky Enemany

Beirat für Menschen mit Behinderungen

Vorsitzender des Beirates für Menschen mit Behinderung des Landkreises Rostock Rostock

des Landkreises Rostock

18273 Güstrow